



# Blasorchester Essen (Oldb.) e.V.

---

## Satzung des Blasorchesters Essen (Oldenburg) e.V.

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blasorchester Essen (Oldenburg) e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) unter der Nr. VR 150370 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 49632 Essen (Oldenburg). Der Verein wurde am 21.10.1964 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Der Verein ist Mitglied im
  - a) Kreismusikverband Cloppenburg e.V. (KMV CLP)
  - b) Niedersächsischer Musikverband e.V. (NMV)
  - c) Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV)
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck der Förderung der Kunst und Kultur insbesondere der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verfolgung der aufgeführten Ziele:
  - a) Förderung der Ausbildung von Musikern<sup>1</sup> und Jugendmusikern,
  - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
  - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde oder des Landkreises,
  - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Kreismusikverbandes Cloppenburg e.V., des Niedersächsischen Musikverbandes e.V. und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV),
  - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege,
  - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die maskuline Form von Personen verwendet. Gemeint sind jeweils die feminine und maskuline Form.

6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jugendmusiker)
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 8. Lebensjahr, die aktiv bei der musikalischen Arbeit mitwirken.
4. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr, die zeitweise nicht aktiv bei der musikalischen Arbeit mitwirken können.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
7. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbedingung an.
8. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung.
  - a) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.
3. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer **Beitragsordnung** festgehalten. Der Beitrag ist jährlich durch Bankeinzugsermächtigung (SEPA) zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a) Nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) Sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins ausbilden zu lassen;
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins auszuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8) und
2. der Vorstand (§ 9).

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, min. aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin durch schriftliche (auch per E-Mail) Benachrichtigung einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge und Anregungen sind dem 1. Vorsitzenden spätestens in den ersten zwei Wochen des neuen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarungen,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse,
  - g) Aufnahme von Krediten über 1.000,- Euro im Einzelfall oder 2.500,- Euro Kreditgesamtsomme pro Geschäftsjahr,
  - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Erlass und Änderung der Ehrungsordnung, Datenschutzordnung sowie der Nutzungsordnung für Vereinseigentum,
  - k) Änderung der Satzung
  - l) Auflösung des Vereins

4. In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, alle passiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Zur Wahl des Jugendleiters sind alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und min. 25 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung mit den Beschlüssen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden,
  - d) dem 1. Schriftführer,
  - e) dem 2. Schriftführer,
  - f) dem Kassierer,
  - g) dem Jugendleiter.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden nach der Reihenfolge auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 10 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des vierten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er leitet den Wahlvorgang. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

## § 11 Ehrungen

1. Einzelheiten werden in einer **Ehrenordnung** geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

## § 13 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer in § 8 festgelegten Stimmmehrheit. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.

## § 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

### **§ 15 Nutzung von Vereinseigentum**

1. Mitglieder und befreundete Vereine können Geräte und anderes Vereinseigentum auf Antrag beim Vorstand für eigene Zwecke eine kurze Zeit vom Verein ausleihen.
2. Über das Ausleihen bestimmt der Vorstand.
3. Einzelheiten werden in einer **Nutzungsordnung für Vereinseigentum** geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Alle Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Entstandene Schäden sind anzuzeigen und in voller Höhe vom Ausleiher zu ersetzen. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung!

### **§ 16 Haftungsbeschränkung**

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Essen (Oldenburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.